

An
Bundesrat Alain Berset
Vorsteher Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

Bern, den 16. September 2019

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜIAG): Gemeinsame Stellungnahme Vorstände SODK und VDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Migrantinnen und Migranten besser zu integrieren. Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre sollen zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine existenzsichernde Überbrückungsleistung (ÜL) bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten. Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Entwurf zum neuen Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜIAG) zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und äussern uns wie folgt:

I Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände der SODK und der VDK begrüessen grundsätzlich das vorgeschlagene Paket. Die Massnahmen fördern gesamthaft die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften sowie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Den Kantonen kommt durch die Führung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV eine besondere Rolle bei der Arbeitsintegration zu. Die Arbeitsmarktbehörden werden insbesondere für die Umsetzung der Massnahmen 5 und 6, den Massnahmen zugunsten von älteren Stellensuchenden, gefordert sein. Die Kantone verfügen bereits heute über ein breites Angebot an spezifischen regionalen arbeitsmarktlichen Massnahmen und setzen sich für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Stellensuchenden ein. Die Umsetzung der neuen Massnahmen soll nun so ausgestaltet werden, dass die beabsichtigten Wirkungen auch möglichst realisiert werden können. Diese Arbeiten werden aktuell parallel zur vorliegenden Vernehmlassung durchgeführt.

Die Massnahme 7, die Überbrückungsleistung (ÜL), bewerten die Vorstände der SODK und der VDK als ein taugliches Instrument, um einer relativ kleinen Personengruppe mit spezifischen Herausforderungen ein Altern in Würde zu ermöglichen. Heute werden beispielsweise in der Region Zürich 51 Prozent der Arbeitslosen über 60 ausgesteuert. Mit anderen Worten: Gut die Hälfte der Personen, die ab 58 ihre Stelle verlieren, finden unter den aktuellen Rahmenbedingungen innerhalb von zwei Jahren keine neue

Anstellung¹. Andererseits kann darauf hingewiesen werden, dass rund jeder zweite Ausgesteuerte im genannten Alter den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schafft und somit nicht auf Überbrückungsleistungen angewiesen ist.

Bezogen auf die Personengruppe, welcher die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht gelingt, schliesst die ÜL eine Lücke im System der sozialen Sicherheit. Menschen, welche gut die Hälfte ihres Erwerbslebens in dieses System einbezahlt haben und kurz vor ihrer Pensionierung arbeitslos und ausgesteuert werden, erhalten eine angemessene Existenzsicherung. Die vorgeschlagene ÜL ermöglicht einen würdevollen Übergang ins Rentenalter.

Trotz der grundsätzlichen positiven Würdigung der Gesetzesvorlage, bestehen weiterhin einige offene Fragen, insbesondere was die Wirkung der Überbrückungsleistung auf den Arbeitsanreiz für Bezugsberechtigte und die Akzeptanz bei den Arbeitgebenden betrifft (siehe hierzu Kap. II). Da die genauen Folgen zurzeit nicht abschätzbar sind, empfehlen die Vorstände der SODK und VDK nach 5 Jahren eine Evaluation durchzuführen, welche eine Lagebeurteilung zur Wirkung der Gesetzgebung ermöglicht.

II Bemerkungen zur Überbrückungsleistung (ÜL)

Im Nachfolgenden greifen wir die aus unserer Sicht zentralen Punkte auf.

Die Vorstände der SODK und der VDK begrüessen ausdrücklich, dass es sich bei dieser Massnahme nicht um eine Rente handelt, sondern um eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Fürsorgeleistung, die des Weiteren mit einer Plafonierung versehen ist. So bleibt das Ziel bestehen, diese Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese können weiterhin arbeitsmarktliche Leistungen beziehen. Unterstützend sollen hier die übrigen vorgeschlagenen Massnahmen wirken: zusätzliche Integrationsmassnahmen wie Coaching, Beratung und Mentoring für schwer vermittelbare Stellensuchende sowie der Zugang für ausgesteuerte Personen über 50 zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren ohne zweijährige Wartefrist. Die Reintegration älterer Stellensuchender in den Arbeitsmarkt ist prioritär, die ÜL soll als Auffangnetz dienen, wenn diese Wiedereingliederung nicht klappt.

Diese Zielsetzung ist überzeugend – sowohl aus gesellschaftlicher wie individueller Perspektive. Der Schweiz werden aufgrund der anstehenden Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge in den nächsten Jahren mehrere Hunderttausend Fachkräfte fehlen. Deshalb ist es vordringlich, das Potenzial älterer Arbeitnehmender zu nutzen, die für die Kantone respektive für ihre Unternehmen wichtige Know-how-Träger sind. Auf individueller Ebene hilft der Vorschlag, die Verarmung älterer Erwerbsfähiger zu verhindern und bewahrt sie vor dem stigmatisierenden Gang zum Sozialamt.

Wichtig für die Vorstände der SODK und der VDK ist, dass trotz einer ÜL die Arbeitsmotivation erhalten bleibt, dass keine Fehlanreize geschaffen werden und die Arbeitgeber ihrer Verantwortung treu bleiben. Die Vorstände der SODK und der VDK ersuchen daher den Bundesrat, in den weiteren Arbeiten zur Überbrückungsleistung im Speziellen, wie auch in der Umsetzung des gesamten Massnahmenpakets im Allgemeinen, die nötigen Vorkehrungen vorzunehmen, um Fehlanreize zu verhindern. Gleichzeitig bitten wir den Bundesrat aktiv darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaft ihre für das Gelingen des Vorhabens zentrale Rolle und Verantwortung wahrnimmt.

Die tatsächlichen Auswirkungen, die die Einführung einer ÜL haben werden, sind nicht schlüssig abzuschätzen. Die kantonalen Umsetzungsbehörden werden aber alles daran setzen, die Massnahmen zugunsten von älteren Arbeitskräften so umzusetzen, dass negative Anreize möglichst verhindert werden. Die Erfahrungen der RAV wie der Sozialämter lassen darauf schliessen, dass der Grossteil der

¹ https://nzzas.nzz.ch/wirtschaft/jeder-zweite-arbeitslose-ueber-58-findet-keine-neue-stelle-id.1494253?mktcid=nled&mktcval=149&kid=nl149_2019-7-7

ausgesteuerten älteren Arbeitnehmenden gerne arbeiten würde, zumal sie ihr Vermögen verzehren müssen, bevor sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (oder die nun vorliegende ÜL) haben. Mit der Plafonierung der ÜL wird für die betroffenen Personen ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, sich um eine Stelle zu bemühen, mit welcher ein höheres Einkommen erzielt werden kann.

Der Wirtschaft beziehungsweise den Arbeitgebern kommt eine ebenso entscheidende Rolle bei der Erreichung der gesteckten Ziele und der Vermeidung negativer Wirkungen der ÜL zu. Das Beispiel aus dem Kanton Waadt zeigt auf, dass die dort 2011 eingeführte *Rente-Pont* bisher keine der befürchteten negativen Effekte hervorgerufen hat. Die Unternehmen sind – wie oben erwähnt – auf Fachkräfte und Know-how-Träger angewiesen und tragen ihre Verantwortung als Arbeitgeber.

Die Vorstände der SODK und der VDK unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen. Jedoch tragen die eng definierten Anspruchsvoraussetzungen der spezifischen Situation von Frauen, die während der letzten 20 Jahre Betreuungspflichten nachkamen, nicht ausreichend Rechnung. Es ist zu vermeiden, dass Personen, die wegen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben Lücken in ihrer Arbeitsbiografie aufweisen, benachteiligt werden. Deshalb sollen bei der Bezugsberechtigung der ÜL die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss Art. 29 AHVG berücksichtigt werden.

Ebenso begrüssen die beiden Vorstände die Ausgestaltung der ÜL in Anlehnung ans revidierte ELG. Dass die Ausrichtung der ÜL durch die EL-Durchführungsstellen erfolgen soll, erachten sie als sinnvoll. Die damit verbundenen Mehrkosten sind noch nicht klar zu eruieren. Sie scheinen für die Kantone aber tragbar zu sein, zumal die Kantone und Gemeinden mit Einsparungen im Bereich der EL und der Sozialhilfe (gemäss erläuterndem Bericht rund 20 Mio. CHF in der Sozialhilfe) rechnen dürfen.

Allerdings muss das neue ÜL-System möglichst einfach und kostengünstig umzusetzen sein. Es ist deshalb wichtig, die Kriterien möglichst deckungsgleich mit dem ELG auszugestalten sowie den Durchführungsstellen klare Vorgaben zu machen, wie die ÜL durchzuführen ist, damit im Einzelfall klare Entscheide gefällt werden können. Dies garantiert auch eine einheitliche Durchführung sowie generell Rechtssicherheit. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Koordination zwischen den ÜL und dem revidierten ELG bzw. der laufenden ELV-Revision sicherstellt.

Mit Hilfe der ÜL ist die Existenz der anspruchsberechtigten Personen gewährleistet. Sie erfahren einen gesicherten Übergang in die Rente, was auch mit Blick auf die Gesundheit der Betroffenen nicht unerheblich sein dürfte. Sie müssen keine Frühpensionierung mit gekürzter Rente wahrnehmen und auch ihr angespartes Vermögen nicht vollumfänglich aufbrauchen. Diese Aspekte führen dazu, dass für Bund, Kantone und Gemeinden bei den EL mittel- und längerfristig Einsparungen erzielt werden.

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Entgegennahme unserer Argumente und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Martin Klöti



Regierungsrat / Präsident

**Konferenz Kantonaler Volkswirtschafts-
direktorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren**

Christoph Brutschin



Regierungsrat / Präsident

—
Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
Haus der Kantone | Speichergasse 6, Postfach | 3000 Bern 7 | Tel. +41 (0)31 320 16 44 | Fax +41 (0)31 320 16 45 | info@vdk.ch | www.vdk.ch